

Bekanntmachung

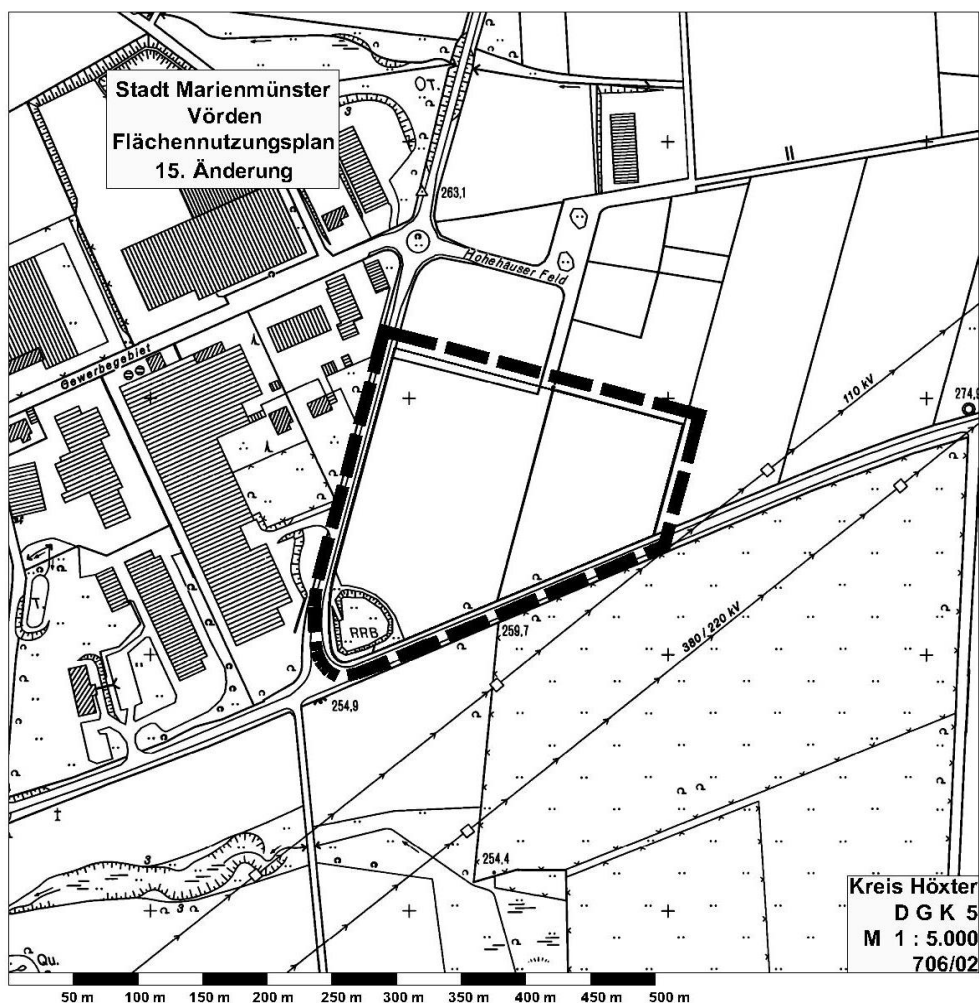
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur **1. 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster** **2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Ortschaft Vörden „Hohehäuser Feld“**

Der Rat der Stadt Marienmünster hat in seiner Sitzung am 13.02.2019 den Beschluss gefasst, die Verfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster und parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Ortschaft Vörden „Hohehäuser Feld“ einzuleiten.

Ziel der Bauleitplanungsverfahren ist die Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen für Marienmünster.

Geltungsbereich zu 1.

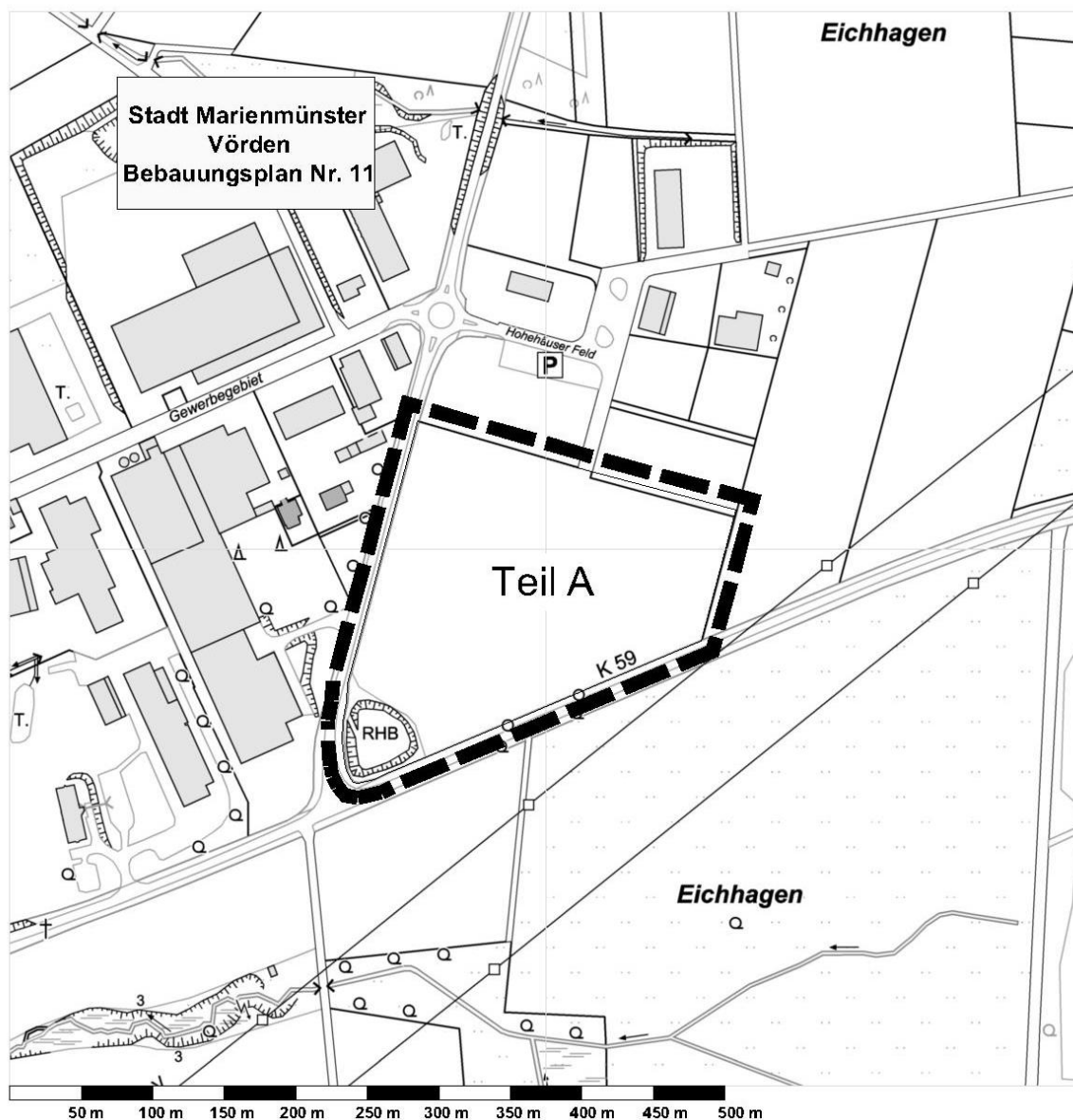
Der räumliche Geltungsbereich der **15. Änderung des Flächennutzungsplanes** liegt südlich des bestehenden Gewerbegebietes „Hohehäuser Feld“ zwischen dem Gewerbegebiet Vörden, der Kreisstraße 64 und der Kreisstraße 59. Er umfasst die Flurstücke 118 und 191 (teilweise) in der Gemarkung Vörden, Flur 3. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält (ohne Maßstab).



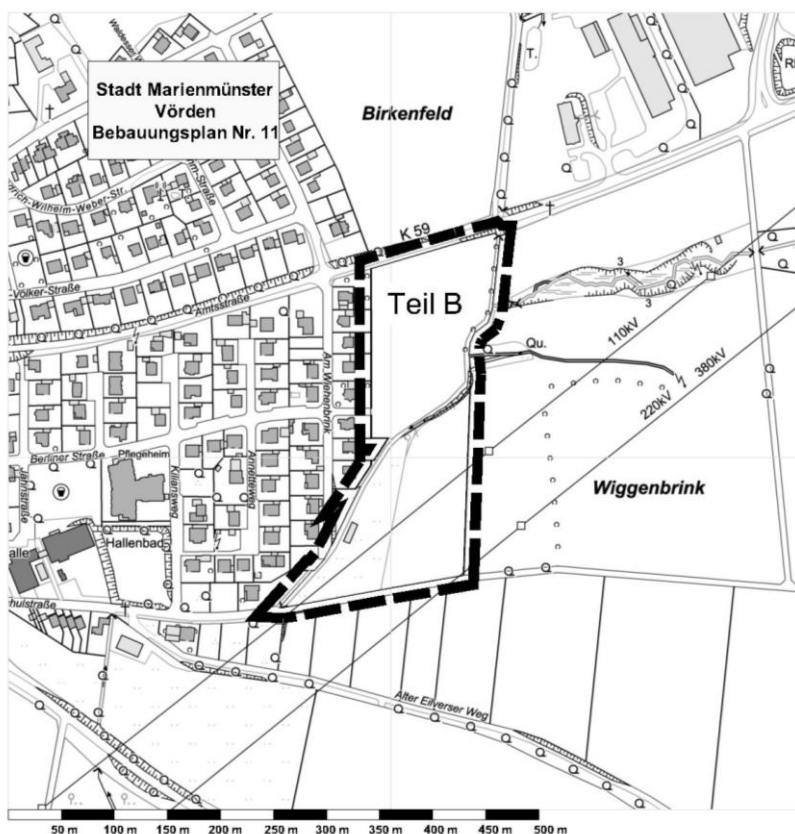
Geltungsbereich zu 2.

Der räumliche Geltungsbereich des **Bebauungsplanes Nr. 11 der Ortschaft Vörden** gliedert sich in die drei Teilbereiche A, B und C.

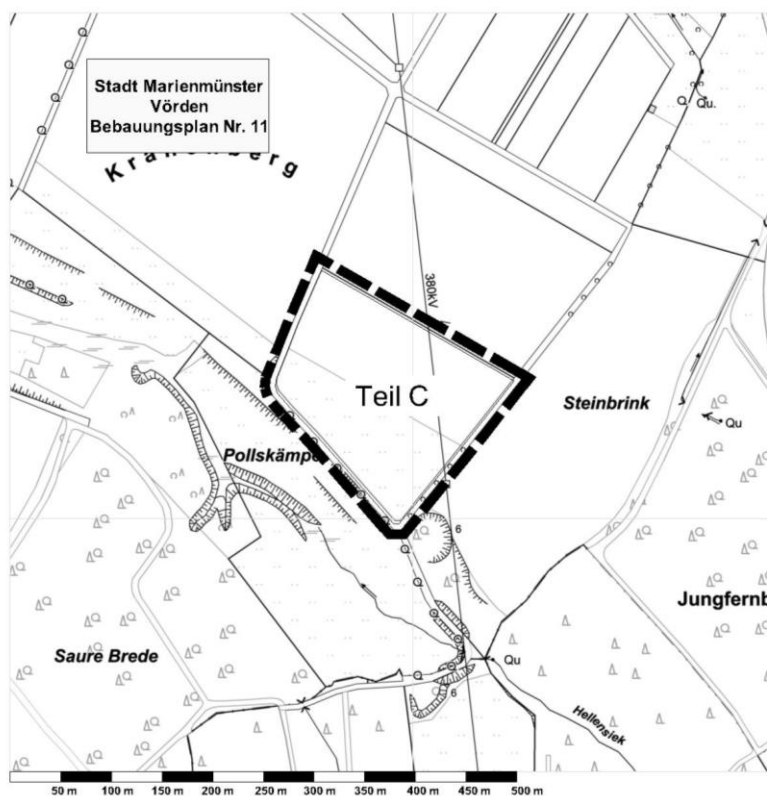
Teilbereich A liegt südlich des bestehenden Gewerbegebietes „Hohehäuser Feld“ zwischen dem Gewerbegebiet Vörden, der Kreisstraße 64 und der Kreisstraße 59. Er umfasst die Flurstücke 118 und 191 (teilweise) in der Gemarkung Vörden, Flur 3. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält (ohne Maßstab).



Teilbereich B liegt östlich der Straße „Am Wiehenbrink“ der Ortschaft Vörden, südwestlich des bestehenden Gewerbegebietes Vörden, südlich der Kreisstraße 59. Er umfasst die Flurstücke 115, 165 und 274 (teilweise) in der Gemarkung Vörden, Flur 11. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält (ohne Maßstab).



Teilbereich C liegt in der Gemarkung „Steinbrink“, südlich des Umspannwerks und der Ortschaft Vörden, westlich der Kreisstraße 59 Richtung Altenbergen. Er umfasst das Flurstück 23 in der Gemarkung Vörden, Flur 7. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält (ohne Maßstab).



Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Ortschaft Vörden „Hohehäuser Feld“ werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden im Verfahren bereits mit Schreiben vom 06.05.2019 frühzeitig beteiligt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in Form einer Bürgerversammlung am 16.05.2019 im Sitzungssaal des Rathauses Vörden statt. Im Anschluss an die Versammlung konnten die Unterlagen zusätzlich bis zum 27.05.2019 in den Diensträumen des Rathauses eingesehen werden.

Die Aufhebung der Flächen der Bauleitplanung aus dem Landschaftsschutz wurde mit Verfügung der Bezirksregierung vom 19.12.2019 in Aussicht gestellt.

Die Planentwürfe und die Begründungen sowie der Umweltbericht (Arten umweltbezogener Informationen unten aufgeführt) liegen nun in der Zeit vom

07.12.2021 bis zum 07.01.2022 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Marienmünster, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster, in den Zimmern 19 und 20 (Baubereich), während der üblichen Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 - 12.30 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 – 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Zugang zum Rathaus ist aufgrund der COVID-19-Pandemie allerdings nur eingeschränkt möglich. Vor der Einsichtnahme in den o.g. Diensträumen der Stadt ist daher unter den Rufnummern 05276/9898-29, oder -30 oder unter niemann@marienmuenster.de ein Termin zu vereinbaren.

Die Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Stadt Marienmünster unter der Rubrik „Öffentlichkeitsbeteiligung an Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden oder direkt unter dem nachfolgenden Link: <https://www.marienmuenster.de/de/rathaus-service/stadtverwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung-an-bauleitplanverfahren> .

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind bei der Stadt Marienmünster verfügbar:

In der Begründung (erstellt vom Kreis Höxter) nebst Umweltbericht (erstellt vom Planungsbüro UIH, Höxter) werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die nachfolgenden Schutzgüter und deren Wechselwirkungen untereinander untersucht.

Schutzgut	Art und Erheblichkeit der Folgewirkung
Mensch	Keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Tiere und Pflanzen mit biologischer Vielfalt	Keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und bei Durchführung von Kompensationsmaßnahmen

Boden und Fläche	Keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und bei Durchführung von Kompensationsmaßnahmen
Wasser	Keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Klima und Luft	Keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Landschaftsbild/ Landschaftserleben	Keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Es liegt zudem eine umweltrelevante Stellungnahme eines Bürgers aus Marienmünster hinsichtlich der Einhaltung von immissionsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Lärm, vor.

Während der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen im Baubereich der Stadt Marienmünster abgegeben werden oder auch per E-Mail an niemann@marienmuenster.de übermittelt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 BauGB). Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes im Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Marienmünster, 29.11.2021

gez. Josef Suermann, Bürgermeister